

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Instruktion zur Ausführung der Vermessungen mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters**

**Österreich / Finanzministerium**

**Wien, 1907**

Einleitung. Geschichtliche Entwicklung der österr. Katastralvermessung

# Einleitung.

## Geschichtliche Entwicklung der österr. Katastralvermessung.

### I. Josephinische Vermessung.

#### 1.

Die Verteilung der Grundsteuer war in den erbländischen Provinzen bis zur Zeit der Regierung Joseph II. eine sehr ungleichmäßige.

Erst dieser Monarch faßte den Entschluß, daß in allen Ländern der Monarchie eine gleiche Grundsteuerverteilung nach einem gleichen Bemessungsmaßstabe festgesetzt und die Grundsteuer nach Maßgabe der Größe und des Ertrages der einzelnen Grundstücke, ohne Rücksicht auf deren Besitzer, bemessen werden solle.

Die Grundlage der Josephinischen Steuer-Regulierung bildet das kaiserliche Patent vom 20. April 1785, dasselbe lautet:

*„Nachdem der bestehende Steuerfuß nicht nach Gleichheit und Billigkeit, weder zwischen den deutschen Erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Besitzern bestimmt worden ist, auch die Grundsätze, auf denen er beruhet, unsicher, und der Emsigkeit nachtheilig sind, so haben wir als Vater und Verwalter der uns von der Vorsicht anvertrauten Länder auf Mittel gedacht, die Grundlage zu einem solchen Steuerfusse zu legen, nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beitrags, der zur Bedeckung der Staats-Erfordernisse noch unentbehrlich ist, jede Provinz, jede Gemeinde und jeder einzelne Eigenthümer nach Verhältniß des Grundes, den er besitzt, seinen Antheil vollkommen gleich beitrage, die Emsigkeit auf dem Lande aber von aller Last befreyet bleibe.*

*„Diesem zufolge verordnen wir:*

#### §. 1.

*„Daß in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska sogleich die hiezu erforderlichen Vorbereitungen zustandgebracht werden, nämlich:*

- „a) Die Aufzeichnung und Ausmessung aller fruchtbringenden Gründe und Realitäten,*
- „b) Die Bestimmung des Körner-Ertragnisses nach Fruchtbarkeit der Gründe.“*

#### §. 2.

*„In der Zuversicht, daß jeder Grundbesitzer zur Ausführung unserer wohlthätigen Absicht alles, was in seinen Kräften liegt, zu seinem eigenen und dem damit verknüpften allgemeinen Besten beitragen werde, wollen wir es bey Erhebung der*

„Anzahl der Gründe und ihres Ertrags vorzüglich auf das eigene Bekenntniß der Grundbesitzer ankommen lassen. Um aber ungetreuen Fatenten alle Gelegenheit zu unrichtigen Angaben zu benehmen, wird diesem eigenen Bekenntnisse der Grundbesitzer eine genaue Kontrolle an die Seite gestellt.“

§. 3.

„Die Aufzeichnung und Abmessung aller fruchtbringenden Gründe und Realitäten, und weiters die Bestimmung des Ertrágnisses nach der Fruchtbarkeit dieser Gründe haben unter der Leitung der Orts-Obrigkeiten oder Jurisdizenten, oder der von ihnen hiezu ernannten Stellvertreter und Beamten, in Gegenwart eines Ausschusses von 6. das Vertrauen verdienenden Männern, die jede Gemeinde selbst wählen wird, nach Vorschrift der am Ende angehängten Belehrung zu geschehen.“

„Die Orts-Obrigkeiten, oder Jurisdizenten, ihre Stellvertreter und Beamten werden von der für dieses Geschäft in einem jeden Kreise aufgestellten aus einem Kreis-Kommissár, einem Oeconom, und einem Ingenieur bestehenden Unter-Kommission die nähere Erklärung praktisch erhalten, nach welcher sie zum wirklichen Anfange der Operation, das ist, zur Ausmessung der Gründe und Erhebung ihres Ertrágnisses schreiten können.“

„Da die erstgenannte Unterkommission über die Operation die beständige Aufsicht zu führen hat, so werden alle Orts-Obrigkeiten, Jurisdizenten, ihre Stellvertreter und Beamten, wie auch sämtliche Gemeinden an Dieselbe angewiesen, alles dasjenige, was in diesem Geschäfte von ihr angeordnet wird, púnktlich zu befolgen.“

§. 4.

„Die in den Kreisen aufgestellten Unterkommissionen ihrerseits empfangen die Befehle von einer eigenen in jedem Lande errichteten Oberkommission, die dem Geschäfte in der ganzen Provinz vorstehen, und über die Erfüllung unserer am Eingange erklärten Absicht genau wachen wird.“

§. 5.

„Die glückliche Wirkung, welche ein billiger Steuerfuß zur Folge haben muß, ist zu wichtig, als daß wir irgend einer unnützen Verzögerung, oder Saumseligkeit Raum lassen könnten.“

„Wir befehlen demnach allen Ortsobrigkeiten und Jurisdizenten, welchen die Leitung der Grundaussmessung und Bestimmung des Körner-Ertrágnisses obliegt, ihre Operationen nach Möglichkeit zu beschleunigen, die Ausmessung in diesem Sommer und Herbste zu betreiben, und bis Ende October zustand zu bringen, überhaupt aber eine solche Thätigkeit zu bezeigen, damit wider unsere bessere Erwartung die Unterkommission, die nach und nach sich auf allen Dominien einfinden wird, oder die Oberkommission des Landes, die in jedem Kreise an verschiedenen Orten die erforderliche Lokalnachforschung ebenfalls vornehmen wird, keinen gegründeten Anlaß finde, zu Beschleunigung und Vollendung des Geschäftes auf Unkosten der saumseligen Orts-Obrigkeit, oder des Jurisdizenten, eigene Beamte anzustellen, als wozu wir beide nöthigenfalls vollkommen berechtigen.“

„Es werden daher die Orts-Obrigkeiten, Jurisdizenten, ihre Stellvertreter, Beamten und Gemeinden, sobald sie von der im Kreise aufgestellten Unterkommission die erforderliche Belehrung erhalten haben, sogleich mit der Aufzeichnung und Ausmessung der Gründe, und Erhebung ihres Körnerertrágnisses den Anfang zu machen, und damit, bis sie mit allen zu den ihnen untergeordneten Gemeinden gehörigen Gründen fertig sind, ununterbrochen fortzufahren haben.“

§. 6.

„Die Bekenntnisse der Obrigkeiten, oder ihrer Bevollmächtigten und Beamten sollen in Gegenwart der Gemeinde, oder ihres Ausschusses, die Bekenntnisse der Unterthanen aber öffentlich, in Beiseyn des Richters und des Gemeindeausschusses abgelegt werden.“

§. 7.

„Damit Niemand in Besorgniß zu stehen habe, von seinen Gründen ein aufrichtiges und genaues Bekenntniß zu geben, sehen wir hiemit alle Strafen nach, die bey der ehemaligen Steuerregulirung gegen Verschweigungen der Gründe und ihres Ertrágnisses festgesetzt worden waren; und wollen, daß kein Grundbesitzer darüber im mindesten angefochten werde, wenn gegenwärtig Gründe hervorkommen, die bisher unentdeckt geblieben, und nicht in Steueranschlag gebracht worden sind.“

§. 8.

„Dagegen erklären und verordnen wir, daß, wenn einmal die neuen Bekenntnisse abgegeben und eingesammelt sind, alle diejenigen Gründe, die nicht fatirt worden, soferne sie nach der Hand entdeckt werden sollten, als ein ganz verlassenes, Niemanden gehöriges Gut anzusehen, und daher demjenigen, der hievon entweder bey der Unterkommission des Kreises, bey der im Lande bestellten Oberkommission, oder auch bey uns selbst, oder unseren Stellen die Anzeige macht, unentgeltlich und erblich als sein Eigenthum zu überlassen sind. Falls aber der Anzeiger unbekannt bleiben will, soll das verschwiegene von ihm angezeigte Grundstück an den Meistbietenden verkauft, und der daraus gelöste Geldbetrag demselben mit Verschweigung seines Namens verabfolget werden.“

§. 9.

„Jede andere Art von Betrug, und was immer für Mittel, die zu Hintergehung der richtigen Ausmessung, oder Fatirung, sey es von Obrigkeiten, Beamten, Ingenieurs, Geschwornen, Ausschußmännern, oder einzelnen Grundbesitzern angewendet werden möchten, wird ohne Nachsicht nach Verhältniß der Uebertretung mit Strafe belegt, und der Strafbetrag dem Anzeiger zugesprochen, der Namen desselben aber verschwiegen werden.“

§. 10.

„Endlich verordnen wir, daß die zustandgebrachte Fassionen, wenn sie von der Orts-Obrigkeit, Jurisdizenten, ihrem Stellvertreter, oder Beamten berichtigt und unterschrieben worden sind, zu jedermanns Einsicht beständig bey dem Richter, oder Pfarrer niedergelegt werden, damit auf solche Art eine Gemeinde die andere, ein Besitzer den anderen kontroliren könne.“

„Jedem muß nothwendig daran liegen, der Richtigkeit, der Maaß und Fatirung seiner Nachbarn nachzusehen, weil bey der Steuer-Untertheilung er die Verschwiegenen, oder zu gering Fatirten zum Theil zu übertragen hätte.“

„Das nämliche ist von Gemeinden gegen benachbarte Gemeinden erforderlich, weil sonst eine der anderen ihre rechtmässige Anlagen zuwölzen würde.“

„Uebrigens haben wir gegründete Ursache zu glauben, daß jedermann dieser unserer heilsamen Verfügung, die nur das allgemeine Beste zur Absicht hat, sich mit patriotischem Theilnehmenden Eifer unterziehen, und sich selbst vor dem Nachtheile zu hüten wissen werde, den die Nichtbefolgung unausbleiblich über ihn bringen würde.“

„Gegeben in unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 20ten Tag des Monats April im siebenzehnhundert fünf und achtzigsten, unserer Regierung der römischen im zwanzigsten, und der erbländischen im fünften Jahre.

Joseph.“

2.

Die Aufzeichnung und Ausmessung der einzelnen Objekte erfolgte nach Gemeinden, deren Grenzen vorher genau bestimmt und beschrieben wurden und erstreckte sich auf alle ertragsfähigen Grundstücke, welche nach ihrer topographischen Lage beschrieben, fortlaufend numeriert und nach Gruppen in Plätze, Hauptfelder oder Fluren, welche mit Namen zu bezeichnen waren, eingeteilt wurden.

Von der Vermessung waren sohin ausgenommen die ertragslosen Grundstücke, und zwar die Post- und Kommerzialstraßen, wie auch andere allgemeine Wege, die Flüsse und Bäche, unbrauchbare Gestätten und taubes Gestein.

Hinsichtlich der Häuser wurde zwar eine Aufschreibung vorgenommen, die bezüglich der Grundflächen sind jedoch einer Vermessung nicht unterzogen worden.

Die Ausführung der Vermessung geschah:

- a) Durch die Ortsobrigkeiten (Richter und Geschworene), welche vorher durch Ingenieure praktisch instruiert wurden, in Gegenwart und unter Mitwirkung der Grundbesitzer, hinsichtlich jener Grundstücke von nicht zu großem Umfange, deren Konfiguration eine regelmäßige war, oder eine Zerlegung in regelmäßige Figuren zuließ.

Die auf diese Weise vermessenen Grundstücke wurden in der Regel in Plänen nicht zur Darstellung gebracht.

- b) Durch beidete Ingenieure, hinsichtlich der umfangreichen Grundkomplexe, insbesondere der Waldungen und der im steilen Gebirge liegenden größeren Parzellen.

Die Ergebnisse solcher Vermessungen wurden in Plänen zur Darstellung gebracht.

3.

Die Vermessungsinstruktion oder die „*Belehrung, wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden praktisch zu vollziehen sey*“

war eine sehr einfache und ebenso einfach waren die Hilfsmittel, welche bei der Vermessung zur Verfügung gestanden sind.

Der § 6 der gedachten Belehrung besagt hierüber folgendes:

„Die zur Ausmessung nothwendigen Werkzeuge sind:

„1<sup>ens</sup> Eine hölzerne Wiener Klafter,

„2<sup>ens</sup> Eine Meßkette, oder Meßstrick oder Leinel,

„3<sup>ens</sup> Zween Pflöcke zur Spannung des Meßstrickes oder Strickspflöcke,

„4<sup>ens</sup> Sechs oder acht gerade Stangen,

„5<sup>ens</sup> Zehn hölzerne Nägel, und

„6<sup>ens</sup> Papier, Dinte, Bleystifte und Linial.“

Mit Hilfe dieser Werkzeuge wurden die zur Berechnung des Flächeninhaltes erforderlichen Längen jedes einzelnen Grundstückes, je nachdem dasselbe ein Dreieck, Rechteck oder Trapez war, oder in mehrere solche einfache Figuren zerlegt werden konnte, nach dem Klaftermaße gemessen.

Bei krummlinigen Grenzen wurde eine Ausgleichung der krummlinigen Begrenzungen durch eine Mittellinie vorgenommen.

Der § 20 der Belehrung enthält hierüber folgendes:

„Diese Linie muß die Krümmungen so durchlaufen, daß die Theile der Krümmungen, welche linkerhand der Mittellinie fallen, im Grunde beiläufig eben, soviel, als die Theile der Krümmungen betragen, welche ihr rechter Hand bleiben.“

Bei der Messung der Linien im geneigten Terrain wurde die horizontale Projektion derselben stufenweise gemessen. In dieser Beziehung enthält der § 23 der Belehrung folgende Bemerkung:

*„Diese Art der stufenweisen Ausmessung gereicht zum Vortheile des Besitzers; denn wenn schief hinauf nach den Einbiegungen gemessen werden sollte, würde in der Berechnung ein falscher und weit größerer Inhalt des Grundstückes herauskommen, als er an sich wirklich ist.“*

Überhaupt enthält die Belehrung über das Messen mit dem 10 Klafter langen Meßstrick, über das Ausstecken gerader Linien im freien und verwachsenen Terrain sehr klare, durch Zeichnungen erläuterte Bestimmungen.

Sogar auf die Rektifikation des Meßstrickes ist nicht vergessen worden; diesfalls wird im § 8 der Belehrung folgendes angeordnet:

*„Noch eines ist anzumerken: weil der Strick, wenn er auch mit Oel, oder Wagenschmier getränkt ist, durch die Nässe doch um etwas kürzer wird, so ist es gut, bevor man seine Länge bestimmt, etliche Knoten in denselben zu machen. Findet man den Strick nach der Zeit gekürzt, so löset man 1 oder auch 2 Knoten auf, wodurch derselbe immer seine gehörige Länge erhalten kann, sowie man im Gegentheile ihn verkürzen kann, wenn man in selben einen Knoten macht, oder durch einen schon gemachten Knoten ein Hölzlein, oder einen Stift durchsteckt.“*

4.

Bezüglich der Berechnung der Flächeninhalte der einzelnen Grundstücke enthält die Belehrung durch Zeichnungen erläuterte Beispiele über die Berechnung der Flächeninhalte von recht- oder schiefwinkligen Parallelogrammen, Trapezen, unregelmäßig geformten Grundstücken durch Zerlegung in regelmäßige Figuren sowie von krummlinig begrenzten Riemenparzellen u. a. m.

Die Flächeninhalte waren nach Joch und Quadratklafter auszuweisen.

Bezüglich der Reduktion der Quadratklafter in Joche bestimmen sowohl der § 28 der Belehrung für die Ausmessung als auch der § 23 der Belehrung für die Ortsobrigkeiten, daß das Joch zu 1584 Quadratklafter zu rechnen sei.

Gleichwohl wurde in den Beispielen, welche in den diesen Belehrungen beigegebenen Tabellen enthalten sind, sowie in allen Operaten der Josephinischen Vermessung das Joch zu 1600 Quadratklafter angenommen, ohne daß ein Grund für diese Abänderung angegeben wurde.

Über diesen Widerspruch gibt ein Bericht des galizischen Genie- und Navigationsdirektors Abbé Liesganig\*) Aufschluß, welchen derselbe unter dem 12. Jänner 1785 an die Steuerregulierungs-Hofkommission in Angelegenheit der Ausmessung der Grundstücke gerichtet hat und in welchem er auch um die Entscheidung mehrerer in seinem Berichte vom 11. Dezember 1784 berührter Fragen bittet.

Die letzteren betrafen unter anderen die Benützung landesüblicher Maße bei der Ausmessung der Grundstücke, dann das Grundmaß, welches bei der Flächeninhaltsberechnung der Grundstücke anzunehmen wäre.

In letzter Beziehung bemerkt Liesganig:

*„Gleichermassen wäre die endliche Entscheidung zu geben, ob es bey dem in der vormaligen Urbarial-Ausmessungs-Vorschrift angenommenen Satz zu verbleiben habe*

---

\*) Der Jesuitenpater Josef Liesganig, geboren zu Graz 1719, gestorben zu Lemberg 1799, hat im Auftrage der Regierung die Basis bei Wiener-Neustadt gemessen und in Verbindung mit derselben eine Dreieckskette zwischen Brünn und Warasdin zum Zwecke einer Gradmessung im Wiener Meridian trigonometrisch bestimmt.

Näheres hierüber in dem Werke: *Dimensio Graduum Meridiani Vienenensis et Hungarici*. Vienne 1770.

„kraft dessen auf ein Joch oder 3 Metzen Aussaat, anstatt 1600 nur 1584 □ Klafter gerechnet werden sollen? und ob einer Fläche von 528 □ Klaftern, oder von der Aussaat eines Metzen der eben nicht schickliche Nahmen Grundstrecke beyzulegen sei? Unterzeichneter ist weder für eines noch das andere geneigt; und scheint ihm, es wäre weit einfacher, klärer, bestimmter, wenn man sagte: 1000 □ Klafter von dieser Erträgniß, geben so viel Gulden Steuer; und 1000 □ Klafter von jener Erträgniß, so viele; ohne die unbestimmten in der nehmlichen Gegend ungleiche Nahmen Joch, Tagwerk etc. viel weniger den neuen Namen Grundstrecke zu gebrauchen; umsomehr, als jetzt den Bauern durch die Ausmessung selbst das Quadratmaß ihrer Grundstücke, bekannt, und einleuchtend wird.“

Über diesen Antrag hat die Steuerregulierungs-Hofkommission unter dem 15. Jänner 1785, Nr. 179, folgende Entscheidung getroffen:

„wird über desselben Anfrage: ob man in Galizien statt der allgemein vorgeschriebenen Wiener Klafter den dortlands üblichen Maßstab bei der Messung anwenden dürfe? untereinst die a. Entscheidung eingeholet, und Ihm, Herrn Abbé seiner-Zeit nachgetragen werden.

„Es ist hingegen als vollkommen entschieden anzunehmen, daß künftig in allen k. k. Erblanden, somit auch in Galizien, ein gleiches Grundmaß aller Gattungen von Realitäten eingeführet, und jeder Flächen-Innhalt von 1600 Quadratklaftern mit dem Namen, Joch, belegt werden solle.“

Hienach war anfangs als Grundmaß das Joch mit 1584 Quadratklafter, das ist 3 Metzen Aussaat à 528 Quadratklafter in Aussicht genommen.

Dieses Grundmaß wurde nachträglich auf 1600 Quadratklafter abgerundet.

Da die bezügliche Entscheidung der Steuerregulierungs-Hofkommission am 15. Jänner 1785 erfolgte, so scheint es, daß in den dem kaiserlichen Patente vom 20. April 1785 angeschlossenen Belehrungen das früher in Aussicht genommene Ausmaß von 1584 Quadratklafter für ein Joch nur aus Versehen aufgenommen wurde und daß dieses Versehen in den diesen Belehrungen beigefügten Tabellen stillschweigend korrigiert wurde.

Die weitere Frage des Abbé Liesganig, betreffend die Benützung des landesüblichen Maßstabes anstatt der Wiener Klafter bei der Ausmessung der Grundstücke in Galizien ist durch die nachfolgende Allerhöchste Entschließung vom 19. Jänner 1785 entschieden worden.

„Ich begnehmige das Einrathen der Commission, jedoch verstehet sich von selbst, daß in Galizien überall ein gleiches Pohnisches Maaß angenommen werden müsse; wovon ein ächtes zu dem Ende anhero abgefordert werden muß, damit dessen Verhältniß nach der Wiener Klafter untersucht und bestimmt werden möge.

Joseph.“

##### 5.

Betreffend die Einteilung der Grundstücke zum Zwecke der Ermittlung ihres Ertrages wurden nur vier Hauptgattungen des nutzbaren Grundes, und zwar: Äcker, Wiesen, Weingärten und Waldungen angenommen. Das Erträgnis der übrigen Kulturgattungen wurde, je nach ihrer Beschaffenheit, auf eines der genannten vier Hauptkulturgattungen reduziert. Hiebei kommt zu bemerken, daß unter die Äcker die Trischfelder und Rottäcker, dann die Teiche, unter die Wiesen die Gärten, Hutweiden und Alpen sowie Gestrüppe eingeteilt wurden.

Die Ergebnisse der Beschreibung der Grundstücke, der Vermessung derselben, dann der Ertragsschätzung wurden in die sogenannte Aufschreibungs-, Abmessungs- und Fassionstabelle eingetragen. In dieser Tabelle war auch die Fläche der einzelnen Grundstücke nach den in den betreffenden Ländern bestehenden Grundmaßen als

Joch, Viertel, Tagwerk, Metzen, Strich, Schäfel, Korez, Pflug, Campi etc. nach Angabe der Grundbesitzer ersichtlich zu machen. (Beilage A.)

Beilage A.

Auf Grund der Fassionstabellen wurden für die einzelnen Gemeinden und Länder Summarien verfaßt.

6.

Die Josephinische Vermessung wurde, einschließlich der damit verbundenen Grundertragschätzung, in vier Jahren zu Ende geführt; nach den Ergebnissen derselben betrug die Gesamtfläche der ertragsfähigen Grundstücke 36,035.262 Joch 331 □Klafter oder rund 207.370  $km^2$ .

Die Raschheit, mit welcher die Josephinische Vermessung und Ertragschätzung der Grundstücke durchgeführt wurde, hatte, wie nicht anders möglich, bedeutende Mängel zur Folge. Dieser Umstand, sowie die Fehlerhaftigkeit des Hauptprinzipes des Josephinischen Grundsteuersystems, nach welcher der Bruttoertrag zum Maßstabe der Besteuerung zu dienen hatte, wodurch Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung herbeigeführt wurden, ließen die Wünsche nach einer Abänderung des Steuersystems immer lauter werden, so daß der Nachfolger Josephs, Kaiser Leopold II., sich bei seinem Regierungsantritte veranlaßt sah, die Josephinische Steuerregelung aufzuheben und zum größten Teile die früheren Steuersysteme, mit ihnen aber auch die diesen Systemen anhaftenden Übelstände wieder herzustellen. Diesen Übelständen wurde erst durch die unter Kaiser Franz I. erfolgte Einführung des stabilen Katasters abgeholfen.

Bezüglich der dem Josephinischen Steuerregelungssysteme anhaftenden Mängel enthält das vom Kaiser Franz I. an den Grafen Wurmser gerichtete Allerhöchste Kabinettschreiben, d. d. Herkules-Bäder, 3. Oktober 1817, in Betreff des Antrages der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission wegen Einführung eines auf Grundlage der Josephinischen Steuerregelung basierten Grundsteuerprovisoriums folgendes:

*„Dagegen findet die angetragene Einführung eines — auf die Resultate der Josephinischen Steuer Regulirung basirten — Grundsteuer Provisoriums nicht Statt, weil die Unverläßlichkeit der Josephinischen Angaben über Flächenmaaß, Erträgniß und Ertragswerth allgemein anerkannt ist, und sich durch die seitdem eingetretenen Geldverhältnisse noch vermehrt hat; — und weil überhaupt das Josephinum auf der Besteuerung des Brutto Ertrags, sonach auf einem — dem Grundprinzipe des vorhabenden stabilen Systems gerade entgegengesetzten Grundsätze beruht.“*



## II. Stabiler Kataster.

### A. Vorgeschichte.

#### 1.

Mit den Allerhöchsten Kabinettsbefehlen vom 2. August und 28. Oktober 1806 wurde die Vereinigte Hofkanzlei angewiesen, ein gleichförmiges System der Grundsteuer in Bearbeitung zu nehmen. Man gelangte jedoch zur Überzeugung, daß ein so umfassender, so viele Vorbereitungen und so große Arbeiten erfordernder Gegenstand, verwebt mit der kurrenten Geschäftsführung der Hofkanzlei, nicht gedeihen könne; es erfolgte daher durch das nachstehende Allerhöchste Kabinettschreiben vom 21. August 1810 die Aufstellung einer Grundsteuerregulierungs-Hofkommission.

*„Lieber Graf Wurmser! Da es Mir sehr daran liegt, daß ein zweckmässiges System zur Verbesserung des Grundsteuerwesens in Meinen gesammten deutschen Erbländern, sobald es die Wichtigkeit und der weite Umfang des Gegenstandes nur immer gestattet, zu Stand gebracht werde, so habe ich zu diesem Ende eine eigene, selbstständige Hof-Commission aufzustellen, und Ihnen im Vertrauen auf Ihre stets bewiesene Einsicht, und Thätigkeit, und in der darauf gegründeten Voraussetzung, daß Sie Sich dieses für den Staat höchst interessante Geschäft mit rastlosem Eifer werden angelegen seyn lassen, die Leitung, und das Präsidium dieser Commission anzuvertrauen befunden.“*

Der weitere Inhalt des Kabinettschreibens betrifft die Grundzüge für die Organisation und die Aufgaben der Kommission, sowie den Auftrag an den Grafen Wurmser, diesfalls seine Anträge zu erstatten.

Durch die mittlerweile eingetretenen Kriegsergebnisse erlitten die Arbeiten der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission eine Unterbrechung und es konnten die Verhandlungen erst im Jahre 1815 wieder aufgenommen werden. Das Ergebnis derselben war die Einführung des stabilen Katasters durch das kaiserliche Patent vom 23. Dezember 1817.

Von den gedachten, dem Patente vorangegangenen Verhandlungen mögen hier jene, welche die Vermessung betreffen, besprochen werden.

#### 2.

Noch vor der Entscheidung der Hauptfrage, ob zum Behufe des stabilen Grundsteuerkatasters eine allgemeine ökonomische Vermessung und Mappierung eingeleitet werden solle, stellte die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission in ihrem Vortrage, 6. Juli 1816, Nr. 2106, an Seine Majestät die Bitte:

*„Daß Allerhöchstdieselben gestatten wollen, auch noch während dem Zuge der Verhandlungen über die Hauptfrage schon vorläufig nach dem Antrage des Hofkriegsrathes die Vorberathungen und weiteren Deliberationen über das Detail einstweilen beginnen zu dürfen, damit, wenn es sich um einen kleinen praktischen Versuch handelte, dieser noch bei zulässiger Jahreszeit gemacht, und dieser Gegenstand — dessen Beschleunigung Eurer Majestät Finanzminister insbesondere so sehr wünscht — soviel möglich vorbereitet werden könne, ohne der definitiven Schlußfassung über die Hauptfrage selbst im mindesten vorzugreifen.“*

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 23. Juli 1816 wurde dieser Antrag genehmigt.

Es wurden nunmehr Verhandlungen mit dem Generalquartiermeisterstabe gepflogen, deren Ergebnis im Vortrage der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission vom 25. Jänner 1817 Nr. 2432 zum Ausdrucke gelangt.

In diesem Vortrage wird bemerkt:

„daß es sich vor Allem darum handle: die in der militärischen Aufnahme schon „bestimmten Dreiecke der ersten und zweyten Ordnung, deren Seiten eine Länge von „14 bis 24.000 Klaftern, und von 4 bis 8000 Klaftern haben, in kleinere in der Art „aufzulösen, daß man erst für jede Quadratmeile 3 mit dem Theodoliten trigonometrisch, „und dann noch 57 mit dem Meßtische bestimmte Punkte erhält; für die Bestimmung „und Auftragung der ersten wurde der Maaßstab von 1 zu 14.400 oder das doppelte „Militär-Maß, für die Bestimmung und Auftragung der letzteren aber der Maaßstab „von 1 zu 2800\*) oder das 10fache militär-Maß gewählt: so daß das n: ö: Joch „in der Natur, auf der Karte in dem Flächenraume eines □ Zolles bildlich dargestellt „wird.“

„Sobald die Details-Triangulirung zu Stande gebracht, und nach den Resultaten „derselben, auf jedem Tischblatte vorläufig 3 Punkte bestimmt sind, wird zur Details- „aufnahme der einzelnen Grundstücke in der Art geschritten, daß der Flächenraum „den jedes Tischblatt enthält, nach den Parcellen, deren Darstellung der Kataster „fordert, ausgefüllt, und das Bild nach der Natur vor Augen gestellt wird.“

„Es werden dabey die Grenzen der Fluren und Gemeinden, der Bezirke, Kreise „und Provinzen eingezeichnet: so daß man aus den im großen Maaßstabe aufge- „nommenen Sekzionen Gemeinde Mappen, und chorographische Karten im verengten „Maaßstabe ausheben kann.“ —

„Bevor jedoch nach diesen Hauptumrissen die Details-Vorschriften der aller- „höchsten Genehmigung Eurer Majestät mit Beruhigung unterzogen werden können: „ist es — wie diese treuehorsamste Hof-Commission bereits in ihrem allerunter- „thänigsten Vortrage vom 6. July v. J: bemerkte — erforderlich, eine Probe vorzu- „nehmen, um sich von der praktischen Anwendbarkeit der aufgefaßten Ansichten, und „Modalitäten der Ausführung, zu überzeugen, auf die etwa vorkommenden Anstände „und die Mittel zu ihrer Beseitigung aufmerksam zu werden, und die volle Beruhigung „zu erhalten, daß ein Plan von diesem Umfange, und von so großer Wichtigkeit in „seinen Folgen, bey den Mitteln die zur Durchführung proponirt werden, und bey dem „Verfahren das man einschlägt, auch gelingen müsse.“

„Für diesen Versuch ist nach vorläufiger Berathung mit dem General Quartier- „meister Stabe eine □ Meile in der Gegend von Wien, welche Eure Majestät aus der „dem nebenverwahrten Protocolle angeschlossenen Militär-Karte zu entnehmen geruhen „gewählt worden.“ (\*\*)

„Diese treuehorsamste Hof-Commission erbittet sich daher die allerhöchste „Genehmigung in dieser Gegend, welche sich zu dem Versuche ganz besonders dadurch „eignet, weil Gebirg, Thal und Fläche, dann alle Gattungen der Benützungsort, große „Ortschaften, Straße, Kanäle u: s: w: in solche fallen — die Probe vornehmen zu „dürfen.“

„Sie kann mit dem Eintritte des Frühjahres beginnen, bis Ende Juli in Beziehung „auf die Vermessung geendet seyn, man kann darauf gleich den Versuch der Schätzung „folgen lassen, und die Resultate beider Operationen würden dann ein anschauliches „Bild des proponirten allgemein gleichförmigen stabilen Katasters darstellen.“

Hierauf folgte folgende Allerhöchste Entschließung:

„Ich genehmige den Antrag der Grundsteuer-Regulirungs Hofkommission; und „ist dieser resolvirte Vortrag Meinem Hofkriegsrathe wegen der Bestimmung der er- „forderlichen Offiziere mitzutheilen, und darauf zu wachen, daß alle nicht nothwendige „Auslagen bei dieser Operation vermieden werden.“

„Wien, den 17<sup>te</sup> Hornung 817.

Franz m. p.“

\*) Soll 2880 heißen.

\*\*) Umgebung von Mödling.

3.

Wenn man bedenkt, daß der damals als mustergültig angenommenen Katastralvermessung in Lombardo-Venetien eine trigonometrische Triangulierung nicht zu Grunde lag, sondern daß für jedes einzeln zu vermessende Gemeindegebiet eine eigene Basis gemessen und eine eigene Orientierung ermittelt wurde, so daß ein kartographischer Zusammenhang zwischen den Ergebnissen der Vermessung hinsichtlich der einzelnen Gemeindegebiete nicht bestand, so bedeutet die Sanktion der Anträge der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission, wonach die in Aussicht genommene Probevermessung im Rahmen einer trigonometrischen Triangulierung auszuführen sei, einen großen wissenschaftlichen Fortschritt.

Aber ungeachtet dieses Umstandes und des Gelingens der im Sommer 1817 bei Mödling in Niederösterreich ausgeführten Probevermessung wurde, wie die folgenden Darlegungen zeigen, das Prinzip, die Katastralvermessung auf Grund einer trigonometrischen Triangulierung auszuführen, nicht so ohneweiters angenommen.

Mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 24. Oktober 1816 wurde nämlich die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission beauftragt, nach erfolgter Sanktionierung der von dieser Kommission in Antrag gebrachten Grundsätze zur Aufstellung eines allgemeinen stabilen Steuer-Systems, dieses System zuerst in dem Küstenlande einzuführen, daß jedoch gleich demal der Vorschlag zu erstatten ist, ob nicht für jeden Fall schon gegenwärtig mit der Vermessung der Gründe begonnen und hiezu diejenigen Ingenieure und Zeichner ganz oder zum Teil verwendet werden können, welche nun in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, wo die Vermessung der Gründe noch in diesem Jahre vollendet sein wird, entbehrlich sein werden.

Mit Rücksicht auf die besprochenen Mängel, welche der Vermessung im lombardisch-venetianischen Königreiche anhaften, sah sich die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Generalquartiermeisterstabe in dem Vortrage vom 27. Februar 1817, Nr. 2493, zu dem Antrage veranlaßt, daß die ökonomische Vermessung im Küstenlande auf Grund einer trigonometrischen Triangulierung vorgenommen werde, da dieser Vorgang den Grundsätzen entspreche, welche für die Ausführung der Vermessung aufgestellt wurden und weil bei diesem Vorgange die Katastralvermessung mit der militärischen Aufnahme leicht in Verbindung gebracht werden könne.

Noch mehr zum Ausdrücke gelangte die Notwendigkeit der Triangulierung als Vorarbeit für die Vermessung in dem Vortrage der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission vom 27. März 1817, Nr. 2555, mit welcher die Bewilligung zur Vornahme der Triangulierung im Küstenlande neuerdings erbeten wurde.

Die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission bemerkt diesfalls:

*„Zugleich findet sich diese treuehorsamste Hofkommission verpflichtet: die allerhöchste Aufmerksamkeit Eurer Majestät neuerdings darauf zu lenken, daß wenn Allerhöchstdieselben den großen Entschluß fassen, die ökonomische Aufnahme und Mappirung im Umfange der ganzen Monarchie ins Werk zu setzen, und hiezu die Zeit, die Kösten, und die Arbeit, welche zum Gelingen dieses Werks erfordert werden, aufzuwenden, es von höchster Wichtigkeit ist, den Plan vom Großen ins Detail durchzuführen, um sich eines vollkommen befriedigenden Ausgangs des Unternehmens zu versichern, und alle Vortheile zu erreichen, die ein Werk dieser Art nicht bloß für die Umlegung der Grundsteuer, sondern für alle wichtigeren Zweige der öffentlichen Administration in einem agrikolen Staate, verbürget.*

*„Frankreich hat bei seinem Unternehmen zur Katastral-Einrichtung ein belehrendes Beyspiel gegeben, wie gefährlich es ist, Ersparungen an Zeit, und Auslagen, dem sicheren Gange vorzuziehen, es hat Millionen, und mehrere Jahre auf eine dann*

„nutzlos gefundene Arbeit gewendet, und die sachverständigen Männer erkennen auch noch dermal in dem endlich gefaßten Plan der allgemeinen Details-Aufnahme, das Gebrechen, daß nicht vom Ganzen ins Detail gearbeitet: sondern das umgekehrte Verfahren eingeschlagen, und dadurch der Detailsarbeit die sicherste und schleunigste Kontrolle entzogen worden ist.

„Bayern hat diese Erfahrung benützt, und ist auf dem Wege mit Ruhe und Beharrlichkeit ein Werk zu Stande zu bringen, dem sich von allen ähnlichen wirklich bestehenden Einrichtungen, in Beziehung auf die Vermessung, keines an die Seite stellen kann.“

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juni 1817 wurden die Vorschläge der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission genehmigt und es wurde hiedurch die hochwichtige Entscheidung getroffen, daß die Katastralvermessung auf Grund einer ihr vorausgehenden trigonometrischen Triangulierung ausgeführt werde.

### B. Grundsteuerpatent vom 23. Dezember 1817.

Das Allerhöchste Patent vom 23. Dezember 1817 bildet die Grundlage des stabilen Katasters.

Dasselbe lautet:

„In Erwägung der Mißverhältnisse, welche bey der Umlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Districte und Gemeinden, wie für einzelne Contribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reifsten Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigsten Mittel ihm abzuhelpfen, den Entschluß gefaßt, in Unseren sämtlichen Deutschen und Italienschen\*) Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen. Unsere leitenden Gesichtspuncte bey diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landescultur, und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.

Wir befehlen demnach:

„§. 1. Der Grundsteuer unterliegen die Nutzungen von Grund und Boden, und jene von Gebäuden.

„§. 2. Als eigentliche Grund-Nutzungen werden der Grundsteuer einbezogen: alle productiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Producte, welche sie bey Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können.

„§. 3. Als Nutzungen von Gebäuden werden der Grundsteuer einbezogen: der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduction abwerfen kann, wenn sie in solcher benützt würde, und der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag.

„§. 4. Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt.

„§. 5. Wir erklären als reinen Grundertrag: das Erträgnis, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen productiven Oberfläche nach der dermaligen Cultursgattung, bey Anwendung der gemeindeüblichen Cultivirungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Producte in Abschlag gebracht worden sind.

\*) Das gleichzeitig für das damalige „Lombardisch-Venezianische Königreich“ kundgemachte kais. Patent weicht in einzelnen Punkten von dem nachstehenden Texte ab. Diese Abweichung betrifft die auf die Einleitung der Katastral-Vermessung bezüglichen Bestimmungen der §§ 8, 9 und 15, welche für das genannte Königreich keine Anwendung zu finden hatten, weil die französische Katastral-Vermessung daselbst schon abgeschlossen war. (Siehe auch Absatz 3 der Fußnote zu § 18 auf Seite 33).

„§. 6. Bey den Gebäuden wird auf die nothwendige Unterhaltung derselben, und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Capitalswerth, durch einen verhältnismäßigen Abschlag Rücksicht genommen, und dadurch der reine Ertrag in die Versteuerung gezogen.

„§. 7. Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuser-Ertrages erfolgt im Wege der öconomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung.

„§. 8. Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete, und practisch geübte Feldmesser aus dem Militär- und Civil-Stande vorzunehmen.

„§. 9. Es wird im Wege derselben für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in welcher ihr Umfang, ihre Begränzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Cultursgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begränzung, in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maßstabe bildlich dargestellt ist.

„§. 10. Die Schätzung werden eigene mit den Local- und öconomischen Verhältnissen des Districtes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der practischen Landwirthschaft unterrichtete, durch Rechtlichkeit und Unbefangenheit erprobte Commissäre vornehmen.

„§. 11. Es wird dabey nach den Bestimmungen des 4., 5. und 6. §. vorgegangen und ausgemittelt: in wie viele Classen sich die Grundflächen jeder Cultursgattung, nämlich des Acker-, Wies- und Wein-Landes, der Weiden, Waldungen u. s. w. in dem Umfange der betreffenden Gemeinde, nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens unterscheiden? Wie viel ein bestimmtes Flächenmaß jeder Cultursgattung und jeder Classe derselben im Mitteldurchschnitte eines Jahres an den nach der gemeindeüblichen Cultivirungsart gewöhnlichen Producten einbringe, welcher bleibende mittlere Geldwerth derselben in Metallmünze beygelegt werden kann? Wie hoch sich der nothwendige Culturaufwand im Gelde belaufe, und wie viel nach dessen Abschlag als reiner Ertrag erübrige.

„§. 12. Der für ein bestimmtes Flächemaß jeder Cultursgattung und jeder Classe derselben, nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. entworfene Tarif wird auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesitzers in der Gemeinde, im Verhältnisse des Flächenmaßes, welches die Grundstücke einnehmen, angewendet; nachdem jedes derselben nach seiner Cultursgattung der Classe, die es betrifft, mit Rücksicht auf die Lage und die Beschaffenheit des Bodens angereiht worden ist.

„§. 13. Die Gebäude werden durch Parification der Area und durch die Ausmittlung des Zinsertrages, nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden, in die Schätzung genommen.

„§. 14. Die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude wird ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Besitzer gegen Dritte vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich, oder auf der Realität hypothecirt seyn. Capitalsschulden, Gelddienst, Natural-Abstattungs-Roboth- und Zehentverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln sie entspringen, werden bey der Schätzung des reinen Grund- und Hausertrages nicht berücksichtigt.

„§. 15. Sowohl über die Vermessung und Mappirung, als über die Schätzung, erhalten die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen eigene detaillirte Instructionen, deren Bestimmungen, soweit es erforderlich ist, durch eigene Circular-Verordnungen allgemein werden bekannt gegeben werden.

„§. 16. Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer nach solchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten, und es ist diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen vorzubringen; welche gehört, untersucht, so ferne sie gegründet sind, ausgeglichen, und zur definitiven Entscheidung gebracht werden.

„§. 17. Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reclamationen berichtigten Resultate der Vermessung und der Schätzung wird die jährlich, nach den Bedürfnissen des Staates, von Uns ausgesprochene und postulierte Summe der Grundsteuer in der Art umgelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder District, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund- und Hausbesitzer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.

„§. 18. Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers, und im Umfange des Besitzthumes, werden aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten: daß die Anforderungen der Grundsteuer immer an den wirklichen Besitzer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt werden.

„§. 19. Bey eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich: bey Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bey Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausscheidung desselben, und die Aufhebung der Abgabe.

„§. 20. Bey eintretenden Elementar-Unfällen, welche den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz, oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche, oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet.

„§. 21. Dagegen werden die neu zurwachsenden Objecte der Grundsteuer, nämlich: Alluvionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w., mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Aufführung neuer Gebäude, der Versteuerung einbezogen.

„§. 22. Von der Grundsteuer finden nach der persönlichen Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahmen Statt; doch sollen davon losgezählet seyn:

„a) Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduction nicht benützet werden können, als: unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen, Flüsse und Kanäle;

„b) Beerdigungsplätze, so lange sie diese Bestimmung haben;

„c) Staats-Gebäude, Kirchen, Militär-Casernen und Spitäler“.

„§. 23. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und den vielseitigen Vortheilen dieser Einrichtung, ist es Unser Wille, daß die Ausführung derselben möglichst beschleunigt, und die zu Gebothe stehenden Mittel in vollstem Maße benützet werden.

„§. 24. Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Hülfswarbeitern zu groß ist, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange Unserer Deutschen und Italienischen Provinzen vorgegangen werden kann, so wollen Wir dieselbe Länderweise vornehmen.

„§. 25. Wir behalten Uns vor, die Länder zu bestimmen, so wie sie an die Reihe der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden Regulirung der Grundsteuer zu treten haben, und die Behörden bekannt zu geben, welchen die Leitung und die Ausführung übertragen wird.

„§. 26. Um jedoch denjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Ausführung gebracht wird, die Vortheile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die demahl im Ganzen angelegte Grundsteuer-Summe im Innern der Provinz nach den Resultaten der neuen Erhebungen umgelegt, die eigentlich stabile Quote für die Provinz im Ganzen aber erst dann bestimmt, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben unter einander hervorgegangen ist.

„Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den drey und zwanzigsten December im Eintausend Achthundert und siebzehnten, Unserer Regierung im sechs und zwanzigsten Jahre.

## C. Organisation des Vermessungsdienstes.

### I. In administrativer Beziehung.

1818 bis 1827.

Die oberste Leitung der Katastralvermessung war der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission beziehungsweise dem Vermessungsdepartement dieser Kommission übertragen.

In jeder Provinz wurde die Oberleitung der Katastralvermessung durch die „Grundsteuer - Provinzialkommission“ besorgt, welcher die „Steuerregelungs-Kreiskommissionen“ untergeordnet waren.

1827 bis 1848.

Mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 20. März 1827 wurde die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission als selbständige Hofkommission aufgelöst und hatte an deren Stelle die Vereinigte Hofkanzlei zu treten.

Provinzialkommissionen bestanden damals in Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Österreich ob der Enns, Niederösterreich, Steiermark, Illyrien und im Küstenlande.

In Dalmatien vertrat ihre Stelle eine Kreiskommission, in den Provinzen des lombardisch-venezianischen Königreiches die zu Mailand aufgestellte Giunta.

Mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 10. November 1827 wurden — mit Ausnahme der Giunta im lombardisch-venezianischen Königreiche und der Provinzialkommission in Niederösterreich — die Provinzialkommissionen in den übrigen Provinzen aufgelassen und die Geschäfte derselben an die Länderstellen übertragen.

In Konsequenz dieser Maßnahme wurden auch die Kreiskommissionen aufgelöst.

1848 bis 1850.

Mit der Organisierung der im Jahre 1848 eingesetzten Ministerien sind die bisher bei der vereinigten Hofkanzlei behandelten Agenden des Grundsteuerkatasters an das Finanzministerium übergegangen, und es wurde die Fortsetzung der Katastraloperationen mit der obersten Leitung der Verwaltung der direkten Besteuerung in einer Geschäftsabteilung vereinigt.

Als aber mit den Allerhöchsten Patenten vom 20. und 31. Oktober 1849 die Einführung des stabilen Katasters in den Kronländern Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien, der Wojwodina und im Temescher Banate verfügt, und bis zur endgültigen Aufstellung desselben ein auf richtigen Grundsätzen beruhendes Provisorium für die Grund- und Häuserbesteuerung angeordnet wurde, erfuhren die Katastraloperationen eine enorme Ausdehnung und es ergab sich die Notwendigkeit, für die Behandlung der Agenden des Grundsteuerkatasters eine eigene leitende Behörde zu bestellen.

1850 bis 1865.

Mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 19. März 1850 wurde daher die Errichtung einer „Generaldirektion des Grundsteuerkatasters“, welche eine eigene Sektion des Finanzministeriums zu bilden hatte, angeordnet.

Die Tätigkeit dieser Generaldirektion dauerte bis Ende Oktober 1864.

Auf Grund der mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 27. Oktober 1864 genehmigten neuen Geschäftseinteilung des Finanzministeriums wurden nämlich die Angelegenheiten sämtlicher direkten Steuern, sohin auch jene des Grundsteuerkatasters, einer eigenen Sektion des Finanzministeriums, welche den Namen „Generaldirektion der direkten Steuern“ zu führen hatte, übertragen.

Nicht ganz ein Jahr, nur bis Ende Juli 1865, währte die Wirksamkeit der Generaldirektion der direkten Steuern. Mit Allerhöchster EntschlieÙung vom

29. Juli 1865 wurde nämlich die frühere organische Einteilung und Gliederung des Finanzministeriums bezüglich der Leitung aufgehoben und die Agenden des Grundsteuerkatasters wurden der neukreierten „Sektion für den Verwaltungsdienst“ zugewiesen.

Die Benennung „Generaldirektion der direkten Steuern“ hörte auf und seit dieser Zeit werden die Agenden des Grundsteuerkatasters gleich jenen der anderen Ressorts des Finanzministeriums behandelt.

## 2. In technischer Beziehung.

### a) Oberste technische Leitung.

Wie bereits bemerkt wurde, bestand bei der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission ein eigenes Vermessungsdepartement, welchem die oberste Leitung der technischen Arbeiten der Katastralvermessung oblag.

Dieses Departement gliederte sich in zwei Abteilungen mit je einem höheren Stabsoffizier\*) an der Spitze, und zwar:

1. Die Abteilung für die Agenden der trigonometrischen Triangulierung und des lithographischen Institutes und

2. die Abteilung für die Agenden der Detailvermessung.

Als im Jahre 1827 die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission aufgelöst wurde und an deren Stelle die vereinigte Hofkanzlei trat, wurde für die oberste Leitung der technischen Arbeiten eine Zentral-Vermessungsdirektion errichtet. Die frühere Zweiteilung der technischen Agenden wurde beibehalten.

Infolge der im Jahre 1831 mit Rücksicht auf die damaligen außerordentlichen Bedürfnisse des Staates eingetretene Sistierung der Katastralvermessung (Allerhöchste Entschließung vom 19. Februar 1831) wurde die Zentral-Vermessungsdirektion aufgelassen. Von einer Wiedererrichtung derselben wurde auch abgesehen, als auf Grund der A. h. Entschließung vom 5. März 1833 die Vermessungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

Gleichzeitig trat auch eine Vereinigung der Geschäftsbehandlung beider Vermessungszweige ein und wurde hieran auch nichts geändert, als im Jahre 1835 die Zentral-Vermessungsdirektion wieder errichtet wurde.

Der weitere im Laufe der Jahre eingetretene Wechsel in der obersten Leitung der Katastralvermessung blieb bis zum Jahre 1857 ohne Einfluß auf die Einrichtung, wonach die oberste Leitung der technischen Arbeiten durch einen höheren Stabs-offizier besorgt wurde.

Infolge Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli 1857 trat abermals eine Trennung in der Geschäftsbehandlung der beiden Vermessungszweige (Detailvermessung und trigonometrische Triangulierung) ein. Das Departement für die Agenden der Detailvermessung blieb nach wie vor unter der Leitung eines höheren Stabs-offiziers, wogegen zur obersten Leitung der trigonometrischen Triangulierung ein Beamter aus dem Zivilstande berufen wurde.

Mit der im Jahre 1860 erfolgten Ernennung des Oberstlieutenant Pechmann des Militär-Ingenieur-Geographen-Corps zum Vermessungsreferenten hörte diese Trennung wieder auf.

Der Genannte war als Oberst der letzte Vermessungsreferent aus dem Militärstande. Nach dessen im Jahre 1866 erfolgter Enthebung ging die Oberleitung der technischen Arbeiten an Zivilbeamte über.

---

\*) Die ersten Referenten waren die Oberste des General-Quartiermeister-Stabes von Fallon und Freiherr von Rothkirch, ersterer für die trigonometrische Triangulierung, letzterer für die Detailvermessung.

## b) Trigonometrische Triangulierung.

### α) Organisation.

Mit Allerhöchster Entschlieſung vom 2. April 1818 wurde zur Durchführung der trigonometrischen Triangulierung und der damit verbundenen Berechnungsarbeiten das Triangulierungs- und Kalkulbureau errichtet.

Die Arbeiten des Bureaus zerfielen:

- a) in trigonometrische Triangulierungen am Felde mit den darauffolgenden winterlichen Ausarbeitungen und
- b) in die Kalkularbeiten.

Das Bureau führte den Titel „Unter-Direktion der Triangulierungs- und des Kalkulbureaus“. Die technische Leitung desselben besorgte ein höherer Stabs-offizier als Unterdirektor, welcher dem Vermessungsreferenten untergeordnet war.

Vom Jahre 1851 angefangen wurde die Leitung des Triangulierungs- und Kalkulbureaus, ohne Beihilfe eines eigenen Unterdirektors, vom Vermessungsreferenten, beziehungsweise von dem für die Agenden der trigonometrischen Triangulierung zeitweilig bestellten Referenten \*) der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters besorgt.

Aus Anlaß der im Jahre 1861 stattgefundenen Reorganisation des Triangulierungs- und Kalkulbureaus, wonach die Triangulierungen am Felde, sowie die Kalkularbeiten ein einheitliches Personal (Trigonometer und Trigonometeradjunkten) zu besorgen hatte, wurde die Unterdirektion des Triangulierungs- und Kalkulbureaus in eine Direktion umgewandelt, deren oberste Leitung dem Vermessungsreferenten oblag.

### β) Feldarbeiten.

Die Grundlage der trigonometrischen Katastertriangulierung bildete das große Netz der k. k. Militärtriangulierung.

Die eigentliche Katastertriangulierung, welche die Aufgabe hatte, in jeder Quadratmeile drei Punkte als Basis für die graphische Triangulierung trigonometrisch zu bestimmen, wurde vom Anbeginn (1817) bis zum Jahre 1840 ausschließlich durch Trigonometer aus dem Militärstande ausgeführt.

Im Jahre 1841 war bereits eine von den in Galizien operierenden Triangulierungsabteilungen von einem Trigonometer aus dem Zivilstande geleitet.

Vom Jahre 1845 an standen bei der trigonometrischen Katastertriangulierung nur mehr Trigonometer aus dem Zivilstande in Verwendung. Die trigonometrische Katastertriangulierung in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern wurde im Jahre 1858 zu Ende geführt. Im ganzen wurden 12.589 Punkte sowohl nach ihrer Horizontal- als Höhenlage trigonometrisch bestimmt. (Siehe Beilage B, Kol. 8.)

Eine Stabilisierung der trigonometrisch bestimmten Punkte beziehungsweise eine dauernde Bezeichnung derselben durch Markierungssteine wurde in den Jahren 1845 bis 1862 in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Mähren und Schlesien, Böhmen, Galizien, Bukowina und Tirol durchgeführt. (Beilage B, Kol. 9 und 10.)

In den Jahren 1867 bis 1869 fand eine Reambulierung des trigonometrischen Netzes im ganzen Küstenlande und in einem großen Teile der Ländergebiete von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain statt. Bei diesem Anlasse wurden nicht nur die alten Triangulierungspunkte aufgesucht, sondern auch eine große Anzahl neuer Punkte trigonometrisch bestimmt, wodurch die

---

\*) 1857 bis 1860 war, wie bereits bemerkt, bei der Generaldirektion die trigonometrische Triangulierung der Gegenstand eines selbständigen Referates.

Anzahl der Triangulierungspunkte in diesen Ländern eine bedeutende Vermehrung erfuhr. (Beilage B, Kol. 11 und 12.)

Seit dieser Zeit wurden trigonometrische Triangulierungen nur zu dem Zwecke vorgenommen, um die Grundlagen für die Neuvermessung einzelner Gemeindegebiete zu beschaffen.

#### γ) Kalkularbeiten.

Zu Beginn der Katastraltriangulierung (1817) wurden die trigonometrischen Berechnungen von den mit der Triangulierung betrauten Trigonometern ausgeführt.

Nach der Errichtung des Triangulierungs- und Kalkulbureaus (1818) wurden für die trigonometrischen Berechnungen eigene Kalkulatoren bestellt. Anfangs wurden hiezu nur Offiziere verwendet, im Laufe der Zeit jedoch wurden auch Kalkulatoren aus dem Zivilstande angestellt, bis schließlich nur Zivilkalkulatoren diese Berechnungen besorgten.

Die technische Leitung und Überwachung der Kalkularbeiten oblag bis 1851 dem Unterdirektor des Triangulierungs- und Kalkulbureaus.

Als in diesem Jahre der Unterdirektor dieses Bureaus, Oberst Havliczek, zum Vermessungsreferenten der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters ernannt wurde und in dieser Stellung auch die Leitung des Bureaus behielt, mußte für die unmittelbare Beaufsichtigung und zum Zwecke der einheitlichen Durchführung der Kalkularbeiten Vorsorge getroffen werden.

Der Antrag der Generaldirektion wegen Aufstellung zweier ständiger Revidenten im Triangulierungs- und Kalkulbureau wurde mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 15. März 1852 genehmigt. Eine dieser Stellen wurde im Jahre 1852, die andere im Jahre 1861 besetzt.

Infolge der im Jahre 1861 eingetretenen Reorganisation des Triangulierungs- und Kalkulbureaus wurden, wie bereits bei der Besprechung der Organisation dieses Bureaus bemerkt wurde, die trigonometrischen Berechnungen nicht mehr von eigenen Kalkulatoren, sondern von den Trigonometern und ihren Adjunkten ausgeführt. Dieser Modus wurde auch fernerhin beibehalten.

Die Ergebnisse der trigonometrischen Triangulierung (Beobachtungs- und Berechnungsprotokolle, dann Topographien) umfassen gegen 600 zum größten Teile starke Großfoliobände, ferner 452 sogenannte Fundamentalblätter, auf welchen die Triangulierungspunkte mit ihren Koordinaten ländersweise dargestellt sind.

#### c) Lithographisches Institut.

Mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 13. Dezember 1818 wurden die Anträge der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission, betreffend die Organisierung einer lithographischen Anstalt zum Behufe der Katasterarbeiten, genehmigt.

Die oberste Leitung hatte der jeweilige Vermessungsreferent der genannten Kommission als Oberdirektor, unter dessen Leitung ein Direktor die technische und ökonomische Aufsicht zu besorgen hatte.

Die Geschäfte des lithographischen Institutes waren teils technische, teils administrative.

Zu den technischen Agenden gehörten:

- a) die Herstellung von Mappenkopien, die Prüfung derselben bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Originalmappen und die Vervielfältigung dieser Kopien auf lithographischem Wege zur Benützung für die Zwecke des Grundsteuerkatasters und zum Verkaufe an Private.

Bis zum Jahre 1861 erfolgte der Druck nach dem allgemein üblichen Verfahren auf gefeuchtetem Papiere, was zur Folge hatte, daß die Mappenabdrücke mit einem großen Papiereingange (2<sup>o</sup>/<sub>o</sub> und darüber) behaftet waren. Im Jahre 1861 wurde nach längeren Versuchen das Trockendruckverfahren

- eingeführt, und es zeigen die nach diesem Verfahren hergestellten Mappenabdrücke in Bezug auf ihre Dimensionen nur eine minimale Abweichung von den Originalen;
- b) die Ausführung des Steinstiches behufs Herstellung von Drucksorten für die Zwecke der Katastralvermessung.

Vom Beginne der Katastralvermessung bis ungefähr um die Mitte der Fünfzigerjahre des vorigen Jahrhunderts wurden alle erforderlichen Drucksorten auf lithographischem Wege erzeugt. Aber nur den Steinstich besorgte das lithographische Institut, der Druck wurde in Privatanstalten ausgeführt. Nach und nach trat bei der Herstellung der Drucksorten der Typendruck an Stelle des lithographischen Verfahrens.

Die administrativen Agenden umfaßten:

- a) die Beschaffung sämtlicher Lithographie-Utensilien und die Ausbezahlung der Löhne an das Arbeiterpersonal;
- b) die Anschaffung der für die Katastralvermessung erforderlichen Meßinstrumente und Requisiten, Zeichen- und Druckpapiere;
- c) die Versendung der fertiggestellten Mappenabdrücke samt den Originalen, ferner der angeschafften Instrumente und Papiere an die betreffenden Länderstellen.

Die im vorstehenden dargestellte Geschäftsführung des lithographischen Institutes hat im Laufe der Zeit keine Änderung erfahren.

#### d) Detailvermessung in den einzelnen Ländern.

Die Oberleitung des Katastralvermessungsgeschäftes in jedem Lande besorgte die „Grundsteuer-Provinzialkommission“.

Als Referent im Vermessungsfache fungierte bei dieser Kommission ein Stabs-offizier als „Provinzial-Mappierungsdirektor“, dessen Ernennung durch den Kaiser erfolgte.

Der Grundsteuer-Provinzialkommission untergeordnet waren die „Steuerregelungs-Kreiskommissionen“. Mit der Leitung der im Kreise auszuführenden Vermessungen war ein Stabs-offizier als Unterdirektor, dessen Ernennung durch die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission erfolgte, betraut.

Dem Mappierungs-Unterdirektor unterstanden die mit der graphischen Triangulierung und der Beschreibung der Gemeindegrenzen betrauten Geometer, ferner die „Mappierungsinspektoren“, welche letzteren die Überwachung einer Anzahl, gewöhnlich 15, Vermessungspartien, bestehend aus je einem Geometer und einem Adjunkten, übertragen war. Die Mappierungsinspektoren und Geometer waren zum Teile Offiziere, zum Teile Zivilpersonen.

Die Ernennung der Inspektoren erfolgte über Vorschlag der Grundsteuer-Provinzialkommission durch die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission, jene der Geometer und Adjunkten durch die Grundsteuer-Provinzialkommission gegen Anzeige an die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission.

Die im vorstehenden besprochene Organisation des Vermessungsdienstes, sowie der Wirkungskreis der technischen Organe, wie derselbe in der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1824 dargestellt ist, haben auch bei dem im Laufe der Zeit eingetretenen Wechsel in der obersten Leitung der Katastralvermessung keine wesentliche Änderung erfahren.

### D. Vermessungsinstruktionen.

Die älteste Vermessungsinstruktion datiert aus dem Jahre 1818.

Anfangs nur Manuskript, wurde dieselbe im Jahre 1820, nachdem die gemachten Erfahrungen deren Brauchbarkeit erwiesen hatten, in Druck gelegt.

Von dieser Instruktion erschien im Jahre 1824 eine neue umgearbeitete Auflage, welche fortan für alle weiteren Katastralvermessungsarbeiten als Richtschnur gedient hat.

Eine im Jahre 1856 erschienene Vermessungsinstruktion gelangte lediglich bei der Katastralvermessung in Kroatien und einem Teile von Ungarn zur Anwendung.

Dieselbe wurde im Jahre 1865 einer Umarbeitung unterzogen und die aus diesem Jahre stammende Instruktion war fortan für die Durchführung von Neuvermessungen maßgebend.

## E. Instrumente.

### a) Trigonometrische Triangulierung.

In der ersten Zeit der Katastralvermessung wurden die Theodolite von Reichenbach, dann Utzschneider und Fraunhofer in Bayern bezogen. Es waren dies zwölf- und achtzöllige Repetitionstheodolite und achtzöllige einfache Theodolite.

Später lieferten die Werkstätte des polytechnischen Institutes (Mechaniker Jaworsky und Starke) sowie auch Mechaniker Ertl in München teils acht-, teils neunzöllige Repetitionstheodolite.

Sämtliche Instrumente hatten Noniusablesungen mit der Angabe von teils 4", teils 10".

### b) Graphische Triangulierung.

Die Instrumente zur graphischen Triangulierung waren größere Meßtische mit Perspektivdioptr.

Das Meßtischbrett wurde in späterer Zeit durch eine Glasplatte ersetzt. Die Ermittlung der Abstände von den Sektionslinien erfolgte anfangs mittels Maßstablineal und Stangenzirkel, später wurden hiezu geteilte Abschiebeapparate mit einer Noniusangabe von 0.001 Zoll (0.026 Millimeter) verwendet.

### c) Detailaufnahme.

Die Ausrüstung eines Geometers bestand aus einem Meßtische (anfangs System Marinoni, später System Krafft), einer Visiervorrichtung (anfangs Handdioptr, später Perspektivdioptr), Bussole, Wasserwage und Meßkette.

Bezüglich der letzteren kann nicht unbemerkt bleiben, daß bis zum Jahre 1820 579 Meßketten von nur acht Klafter Länge in Verwendung waren, welche auf Grund der Verfügung der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission vom 16. Februar 1820, Z. 13239, durch Angliederung von je zwei Klafter auf zehn Klafter verlängert wurden.

Warum man sich der Meßketten von nur acht Klafter Länge bediente, da doch schon zur Zeit der Josephinischen Vermessung Meßstricke und auch Meßketten von 10 Klafter Länge verwendet wurden, erscheint nicht aufgeklärt.

Die mechanischen Hilfsmittel zur Berechnung der Flächeninhalte waren anfangs der Apparat von Fallon, später der Apparat von Posener und schließlich das Fadenplanimeter nach Alder.

Das Planimeter von Horský, dessen Benützung mit dem Hofkanzleidekrete vom 12. September 1845, Z. 30078, gestattet wurde, fand wenig Verwendung.

## F. Dauer und Ergebnisse der Katastralvermessung.

Die Katastralvermessung begann im Jahre 1817 in Niederösterreich und endete in Tirol im Jahre 1861.

Während dieser 45 Jahre wurde die Vermessung vom Jahre 1831 bis 1833 unterbrochen. (Einleitung, Seite 16, a2.)

Die damals im Zuge befindlichen Vermessungen in Böhmen, Mähren und Galizien, ferner die trigonometrische Triangulierung wurden ganz eingestellt und die Lithographierungsarbeiten bedeutend eingeschränkt.

Dagegen wurden die Katastralschätzungen in jenen Ländern, in welchen die Vermessung bereits beendet war, und zwar in Steiermark, Krain fortgesetzt, in Oberösterreich und Kärnten eingeleitet und das Reklamationsgeschäft in Niederösterreich und im Küstenlande im Gange erhalten.

Im Jahre 1833 wurden auf Grund der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 5. März 1833 die Katastralvermessungsarbeiten wieder aufgenommen und dauerten dieselben ohne weitere Unterbrechung bis zu ihrem Abschlusse (1861).

Im ganzen wurden die Gebiete von 30.556 Gemeinden mit einem Flächeninhalte von 5214.6 Quadratmeilen (rund 300.000  $km^2$ ) mit einem Kostenaufwande von rund 18 Millionen Gulden österr. Währung = 36 Millionen Kronen\*) vermessen und erscheinen die Ergebnisse dieser Vermessung auf 164.357 Mappenblättern fast durchgehends im Maßverhältnisse 1 : 2880 (1 Wiener Zoll = 40 Wiener Klafter) zur Darstellung gebracht.\*\*)

In der Zusammenstellung (Beilage B) sind die Ergebnisse der Katastralvermessung länderweise nachgewiesen.

### G. Archive.

Zum Zwecke der Aufbewahrung der Operate des Grundsteuerkatasters (Vermessung und Schätzung) wurden in den einzelnen Ländern Provinzialmappenarchive auf Grund der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 6. Dezember 1822 errichtet. Dem Mappenarchivar oblag außer der Erledigung der Archivgeschäfte auch die Überwachung der Reklamations- und Evidenzhaltungsarbeiten. (Die zwei folgenden Abschnitte H und J.)

Für die Zentrale wurde mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 12. März 1833 die Errichtung eines Zentralarchives unter der Leitung eines Zentralarchivars, dem ein Zentralarchivadjunkt beigegeben war, angeordnet.

Im Zentralmappenarchive werden aufbewahrt:

1. Sämtliche Operate der trigonometrischen Triangulierung;
2. Lithographierte Abdrücke der Katastralmappen sämtlicher Länder;
3. Abschriften, betreffend die Ergebnisse der Vermessung und Schätzung.

Im Zentralmappenarchive sind auch das Muttermaß der niederösterreichischen Klafter, welche in der Katastralvermessungsoperation das Normalmaß bildet, und die Verhandlungsakten, betreffend die definitive Feststellung und Vergleichung desselben mit dem metrischen Maße aufbewahrt.

### H. Reklamationen.

Die Resultate der Vermessung und der Schätzung wurden im Sinne des § 16 des Patentges vom 23. Dezember 1817 zur Kenntnis der Interessenten gebracht, welchen es freistand, dagegen ihre Reklamationen einzubringen.

Mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 28. Juli 1829 wurden die Grundsätze, nach welchen bei den Reklamationen sowohl gegen die Vermessung als Schätzung vorzugehen war, festgestellt.

---

\*) In diesem Betrage sind nicht inbegriffen die Auslagen für die bei der Detailvermessung verwendeten Handlanger und Materialien, welche von den Gemeinden beige stellt wurden, und die Kosten der Reklamation.

\*\*\*) Die Mappen von Hochgebirgs- und ausgedehnten Waldgemeinden sind im Maßverhältnis 1 : 5760 auf genommen. In den am linken Isonzo-Ufer gelegenen Gemeinden des Küstenlandes, dann in mehreren Gemeinden von Kärnten und Krain sind noch Mappen der ehemaligen französischen Katastralvermessung im Maßverhältnisse 1 : 2000 im Gebrauche.

Zur Entgegennahme und Untersuchung der Reklamationen gegen die Resultate der Vermessung wurden eigene Geometer bestimmt, welche während der Kanzlei-arbeitsperiode in den Mappenarchiven konzentriert wurden, wo sie ihre Ausarbeitungen unter Aufsicht des Mappenarchivars ausführten.

Erst nach der Durchführung des Reklamationsverfahrens wurden die Ergebnisse der Katastralvermessung und Schätzung als Grundlage für die Besteuerung in den einzelnen Ländern — mit Ausnahme von Galizien (bis auf einen Teil des Krakauer Gebietes, wo der stabile Kataster zur Einführung gelangte), dann Bukowina — angenommen.

In Tirol hat eine Reklamation überhaupt nicht stattgefunden.

### I. Evidenzhaltung.

Die §§ 18, 19 und 21 des Patentges vom 23. Dezember 1817 enthalten die Bestimmung, daß Veränderungen in der Person des Besitzers und im Umfange des Objektes in Evidenz zu halten sind.

Zur Erreichung dieses Zweckes wurden in den Ländern, in welchen der stabile Kataster zur Einführung gelangte, ständige Beamte mit der Führung der Evidenzhaltung unter der Leitung des betreffenden Provinzialmappenarchivars betraut, wobei die mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 12. März 1833 genehmigte Anleitung als Richtschnur zu dienen hatte.

Die Anzahl der ständigen Evidenzhaltungsbeamten war eine sehr geringe (im ganzen 19); in Schlesien und Salzburg besorgte der Provinzialmappenarchivar neben der Leitung des Archivs auch die Geschäfte der Evidenzhaltung.

Es wurden aber nach Maßgabe des Umfanges der Arbeiten auch andere Geometer zur Durchführung der Evidenzhaltungsarbeiten herangezogen.

### K. Grundsteuerregelung.

Mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) und den hiezu erflossenen Novellen wurde eine allgemeine Regelung der Grundsteuer mit Aufrechthaltung des Prinzipes des „Parzellenreinertragskatasters“ angebahnt. Die Reinertragsermittlung geschah durch eine allgemeine, gleichzeitige, neue Katastral-schätzung.

Den hiezu berufenen Schätzungskommissionen waren Geometer zugewiesen, welchen es oblag, die seit der Katastralvermessung hinsichtlich der Kulturgattung, dann bezüglich der Person oder des Objektes eingetretenen Veränderungen, inso- weit letztere im Wege der Evidenzhaltung wegen unterlassenen Anmeldungen oder sonstigen Ursachen nicht berücksichtigt worden sind, zu erheben, zu untersuchen und in den Vermessungsoperaten durchzuführen.

Aus der im Jahre 1870 erflossenen „Anleitung zur Ausführung der mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer angeordneten Vermessungsarbeiten“ ist folgendes hervorzuheben:

Als Kulturänderung war anzusehen:

a) Jede veränderte Benützungsart des Grund und Bodens, wodurch ein Grund- stück aus einer der im § 16 des bezogenen Gesetzes aufgeführten Kulturgattungen\*) in eine andere übergegangen ist und

b) die Einreihung der im stabilen Kataster angenommenen Kulturgattungen\*\*) in eine der nach oberwähnten § 16 aufgestellten. Kulturänderungen, die sich

---

\*) § 26 dieser Instruktion.

\*\*) Die im § 16 des Gesetzes über die Regelung der Grundsteuer enthaltenen Bestimmungen über die zu unterscheidenden Kulturgattungen sind wesentlich verschieden von den beim stabilen Kataster zur Anwendung gekommenen Vorschriften. Beim stabilen Kataster gab es unter anderem sogenannte gemischte Kulturgattungen, z. B. Acker mit Obstbäumen, Wiesen mit Holznutzen etc. Obst-, Gemüse-, Zier- und Hopfengärten wurden getrennt behandelt, u. a. m.

nur auf ganz geringe Flächenabschnitte von höchstens  $25 \square^\circ$  ( $90 m^2$ ) erstrecken, waren nicht zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Parzellenausscheidungen enthält § 5 der gedachten Anleitung folgende Bestimmung:

„Unter einer Parzelle wird jedes Stück Landes verstanden, welches

„1. einem und demselben Eigentümer gehört;

„2. ganz in dem nämlichen Riede (Flur oder deren Unterabteilung) liegt und „einem und demselben Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke etc. angehört;

„3. von der nämlichen Kulturart ist, sofern diese durch feste Grenzen „bestimmt ist.

„Wird aber ein solches Grundstück durch einen Zaun oder eine Hecke, einen „breiten und tiefen Graben, einen öffentlichen Weg, einen Fluß oder Bach oder „andere natürliche und Bewirtschaftungsgrenzen in für sich bestehende Teile der- „gestalt getrennt, daß deren Zusammengehören nicht sogleich und unbezweifelt „erkannt werden kann, so bildet jeder dieser Teile eine besondere Parzelle.

„Ebenso bilden alle, durch Eisenbahnen, Chausséen, Landstraßen, Dorfstraßen, „Flüsse u. s. w. getrennte Grundstücke eigene Parzellen.

„Bei anderen öffentlichen Wegen, Gräben etc. ist dies nur dann der Fall, wenn „sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind.

„Privatwege, Privatgräben und dergleichen sind, obgleich sie in den Mappen „darzustellen sind, wenn nicht besondere Umstände ausnahmsweise ein Anderes „zweckmäßig erscheinen lassen, mit den angrenzenden Grundstücken, sofern die- „selben dem nämlichen Eigentümer gehören, zu einer Parzelle zu vereinigen.“

Die geometrische Darstellung war nach § 18 der Anleitung in der Original- mappe vorzunehmen.

## L. Schlußbemerkungen.

Wie aus der vorstehenden, in großen Umrissen dargestellten geschichtlichen Entwicklung der österreichischen Katastralvermessung hervorgeht, wurde bei der Durchführung derselben nicht nur der Zweck der Besteuerung von Grund und Boden, welchem dieselbe in erster Linie zu dienen hatte, ins Auge gefaßt, dieses große Werk ist auch, indem es auf wissenschaftlicher Basis aufgebaut wurde, zu einem unentbehrlichen Behelf für viele Zweige der öffentlichen Verwaltung geworden. Es ist dies um so mehr hervorzuheben, als zur damaligen Zeit die Katasteranlagen in den meisten Staaten zunächst lediglich auf die Befriedigung des Steuerzweckes gerichtet waren.

Die Ergebnisse der österreichischen Katastralvermessung sind eine Haupt- quelle zur Gewinnung kartographischer Elemente. Das Gerippe der vom k. und k. militär-geographischen Institute herausgegebenen Spezialkarte ist den Katastral- mappen entnommen und durch lange Zeit enthielt diese Karte auch die bei Gelegen- heit der Katastraltriangulierung ausgeführten Höhenbestimmungen.

Andere größere Kartenwerke, wie beispielsweise die von Kummersberg ver- faßten größeren Karten von Böhmen und Galizien, dann das vom Verein für Lan- deskunde in Niederösterreich herausgegebene große Kartenwerk dieses Landes, sind mittels des Pantographen hergestellte Verkleinerungen der Katastralplatten.

Fast bei allen größeren Vermessungen, ob dieselben für öffentliche oder Privat- zwecke ausgeführt werden, bildet die Katastraltriangulierung die Grundlage.

Aber nicht bloß technischen Zwecken dienen die Ergebnisse der Katastralver- messung, dieselben sind auch eine Unterlage für den Verkehr mit Immobilien, für den Realkredit und hauptsächlich für die Sicherung des Grundeigentums, indem die Kopien der Katastralplatten einen Bestandteil des Grundbuches bilden,

Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß dem Vermessungswerke manche Mängel anhaften. Dies ist auch kaum anders denkbar, wenn man erwägt, daß die damalige Militärtriangulierung als Basis der Katastraltriangulierung nicht, wie dies gegenwärtig der Fall ist, ein einheitliches Ganzes gebildet hat, daß ferner die in den ersten Dezennien der Katastralvermessung benützten Meßinstrumente noch mangelhaft waren und daß es auch einem nicht geringen Teile des damaligen Vermessungspersonales an der nötigen Übung gebrach.

Es ist schließlich auch noch in Betracht zu ziehen, in welcher verhältnismäßig kurzer Zeit die Vermessung zu stande gebracht wurde und daß diese Raschheit behufs Ordnung der damaligen verworrenen Steuer- und nicht minder verworrenen Besitzverhältnisse, ein Gebot der Notwendigkeit war.

Diese Mängel fallen jedoch gegenüber dem allgemeinen großen Erfolg der Katastralvermessung, durch welche ein Werk von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung begründet wurde, welches fast in allen Zweigen der Verwaltung Verwendung findet, weniger in die Wagschale.

Die Ergebnisse der Katastralvermessung wurden, wie bereits unter K. bemerkt, bei der mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) angeordneten Grundsteuerregelung einer Revision unterzogen, indem hiebei alle im Laufe der Jahre eingetretenen Veränderungen konstatiert wurden.

Noch wirksamer wird dieses Ziel erreicht durch die Neuorganisation der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 83).

An Stelle der früheren 19 ständigen Evidenzhaltungsgeometer des stabilen Katasters traten in diesem Jahre 370 Beamte (inklusive 10 Eleven), darunter 320 Evidenzhaltungs(Ober-)geometer entsprechend der Anzahl der Vermessungsbezirke.

Wie notwendig diese Organisation war, beweist der Umstand, daß die Anzahl der Evidenzhaltungsbeamten in steter Zunahme begriffen ist, so daß gegenwärtig 476 Vermessungsbezirke mit einem Personalstande von 476 Evidenzhaltungs(Ober-)geometern und 147 Eleven bestehen.

Hiezu kommen noch weitere 134 Funktionäre, welche teils zur Überwachung des Evidenzhaltungsdienstes, teils zur Ausführung von Triangulierungen und Neuvermessungen sowie zur Besorgung der Agenden in den Mappenarchiven und im lithographischen Institute bestimmt sind.

Die Evidenzhaltungsbeamten haben auch bei der Durchführung der mit dem Gesetze vom 12. Juli 1896 (R. G. Bl. Nr. 121) angeordneten Revision des Grundsteuerkatasters hervorragenden Anteil genommen.

In neuester Zeit sind die Bestrebungen auf die Vervollkommnung des Vermessungsoperates des österreichischen Katasters gerichtet, indem die älteren Vermessungsoperate, sowie auch die jener Orte, in welchen durch eine rege Bautätigkeit, durch die Anlage von Eisenbahnen und Straßen, durch die Regulierung und Eindämmung von Flüssen, durch Parzellierungen, Errichtung von Industrie-Etablissements etc. umfangreiche Veränderungen eingetreten sind, durch Neuvermessungen sukzessive ersetzt werden.

Auch in technischer Beziehung wird den neuesten geodätischen Prinzipien dadurch Rechnung getragen, daß bei der Neuaufnahme von Stadtgebieten und besonders wertvollen Grundstücken die Polygonalmethode auf Grund der im Jahre 1887 herausgegebenen und nunmehr in fünfter Auflage erschienenen „Instruktion zur Ausführung von trigonometrischen und polygonometrischen Vermessungen“ zur Anwendung gelangt, wodurch eine weit über die Bedürfnisse der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters hinausgehende Genauigkeit erreicht wird.

## Zusammenstellung

der Gesamtergebnisse der Katastralvermessung in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern.

Post-Nr.	Länder	Anzahl der Gemeinden	Flächeninhalt		Parzellenanzahl	Trigonometrische Triangulierung						Detailvermessung				Kosten der Triangulierung und Detailvermessung in Gulden öst. Währ. (rund)
			Quadratmeilen	km <sup>2</sup>		Observation und Berechnung des Netzes		Stabilität der Netzpunkte		Reambulierung		Jahr der Detailaufnahme	Anzahl der Mappenblätter	Jährliche Durchschnittsleistung eines Geometers	Joche	
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17						
1	Niederösterreich	3.159	348.8	19.785	3,462.496	1817—1821	756	1845—1847	545	1867 1868	2478	1817—1824 1828	9.983	4.218	2.427	1,466.000
2	Oberösterreich und Salzburg	1.562	333.0	19.163	2,618.344	1822—1827	596	1848—1850	504	1868 1869	1724	1823—1830	9.226	7.300	4.201	815.000
3	Steiermark	2.692	390.9	22.495	2,540.984	1819—1823	733	.	.	1869	1235	1820—1825	12.661	6.810	3.919	1,172.000
4	Tirol und Vorarlberg	1.051	509.0	29.291	2,462.107	1851—1858	1325	1859—1862	1325	.	.	1855—1861	13.927	9.187	5.287	1,269.000
5	Illyrien (Kärnten und Krain)	1.738	353.2	20.325	2,616.749	1817—1825	741	.	.	1868 1869	2073	1822*)—1828	10.930	6.483	3.731	972.000
6	Küstenland	645	138.3	7.959	1,685.266	1823—1829	580	.	.	1868 1869	1379	1818*)—1822	5.136	3.143	1.809	821.000
7	Dalmatien	744	222.3	12.793	2,381.495	1823—1829	485	.	.	.	.	1823—1830 1831—1837	6.725	7.264	4.180	690.000
8	Böhmen	8.967	902.8	51.953	9,321.064	1824—1828 1830—1840	2623	1845—1850	2234	.	.	1826—1830 1837—1843	32.786	7.472	4.300	2,410.000
9	Mähren und Schlesien	3.724	475.7	27.375	6,088.454	1821—1829	1069	1850—1852	833	.	.	1824—1830 1833—1836	17.181	6.300	3.625	1,359.000
10	Galizien	5.955	1.364.0	78.493	15,211.974	1819—1830 1841—1851	3405	1846—1858	3547	.	.	1824—1830 1844—1854	40.981	6.725	3.870	6,281.000
11	Bukowina	319	181.6	10.450	798.707	1818—1820	276	.	.	.	.	1819—1823**)	4.821	11.350	6.531	328.000
		30.556	5.214.6	300.082	49,138.140		12589						164.357			17,583.000

\*) Ein Teil in den Jahren 1811 bis 1813 von französischen Katastrageometern vermessen.

\*\*\*) 1819 bis 1823 wurde nur ein Teil der Gemeinden parzellenweise vermessen, die Aufnahme des restlichen Theiles erfolgte in concreto. 1851 bis 1856 wurden die früher in concreto aufgenommenen Gebiete parzellenweise vermessen; überdies fand in diesen Jahren auch eine Reambulierung der 1819 bis 1823 parzellenweise vermessenen Gemeinden statt.

